Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3490

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)

— Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung der Krankenkassen kann zu den übrigen Kosten der Kur einen Zuschuß von bis zu 25 Deutsche Mark täglich vorsehen."

b) Absatz 7 wird gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Selbstbeteiligungen von Patienten müssen soweit wie möglich vermieden werden. Nicht zuletzt wegen der sozialen Benachteiligung ist das Prinzip der ausgeweiteten Selbstbeteiligung der Patienten abzulehnen. Die Kosten für Kuren und andere Heilmittel/Hilfsmittel etc. müssen allein durch die Beitragssätze der Patienten abgegolten sein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333